

Technische Mindestanforderung zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz

Standardanschluss und Anschluss einer GDRM-Anlage

gültig ab 01.01.2026

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gasnetzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gasverteilnetz des Netzbetreibers als auch für Netzanschlussänderungen.

Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie Änderung der Netzanschlusskapazität.

Die Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der aktuellen Fassung.

2. Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“.

3. Gasnetzanschluss (Standard)

Ein Gasnetzanschluss (Standard) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner gleich 4 bar¹ ist
- und die Durchflussmenge kleiner gleich 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung „häusliche Nutzung“ vorliegt (häusliche Nutzung ist die Versorgung von Wohn-, Büro- und Sozialgebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden öffentlicher, kultureller und gewerblicher Einrichtungen).

Eingangsdrücken bis 5 bar für Gasinstallationen“ sowie das Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gasinstallationen“.

Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät beträgt ca. 23 mbar¹. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Netzbetreiber und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Parzelle erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss.

¹Alle in diesen technischen Anschlussbedingungen für den Gasanschluss genannten Druckwerte sind Überdrücke gegenüber dem jeweils herrschenden Atmosphärendruck.

3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Wie in der nachstehenden Grafik beispielhaft verdeutlicht, endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des Netzbetreibers hinsichtlich des Gasnetzanschlusses im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung.

Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen sind lediglich die

beiden Bauteile Hausdruckregelgeräte und/oder Gaszähler. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

3.2 Bauliche Anforderungen

Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung ist die Grabenerstellung und die Herstellung der Gebäudeeinführung (Bauwerksdurchdringung) durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich.

Die Rohrgrabentiefe beträgt in Gräben für Gasanschlussleitungen ca. 80 cm. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum auf seinem Grundstück in Eigenleistung erbringen. Weitere Informationen sind auf der Website des Netzbetreibers zu finden.

Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gasnetzanschluss (Standard) wird in ausreichend trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung.

Der Gasnetzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal des Netzbetreibers und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z. B. Gebäudeeinführung nicht möglich) wird ein Außenschrank installiert.

Die Gebäudeeinführung (Bauwerksdurchdringung) ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes GW 390 („Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Leitungen“) herzustellen.

Wird vom Anschlussnehmer ein Hauseinführungssystem (z. B. Mehrspartenhauseinführung (MSHE)) eingebaut, muss dieses der DVGW-Prüfgrundlage VP 601 entsprechen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist grundsätzlich der Hausanschluss möglich, allerdings in Absprache mit dem Netzbetreiber.

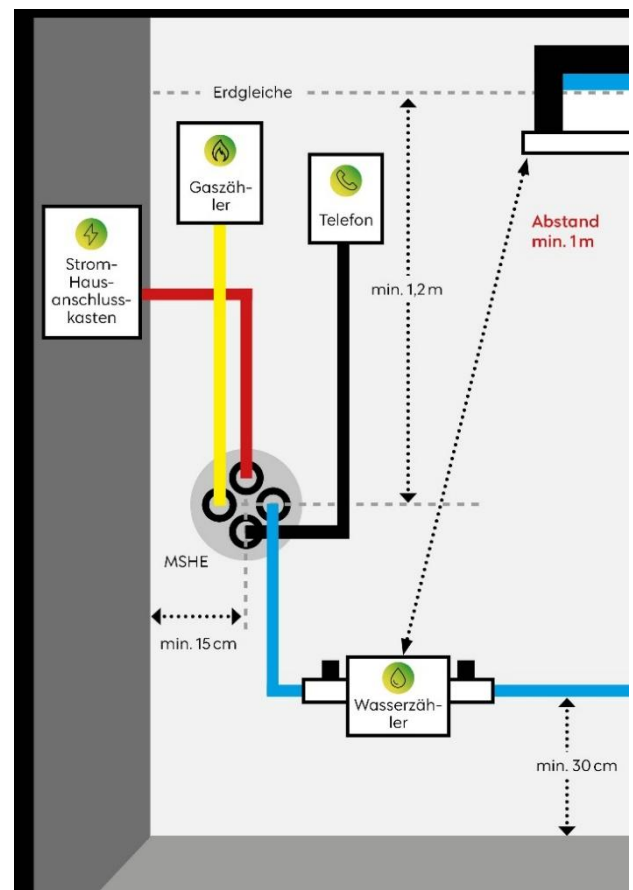
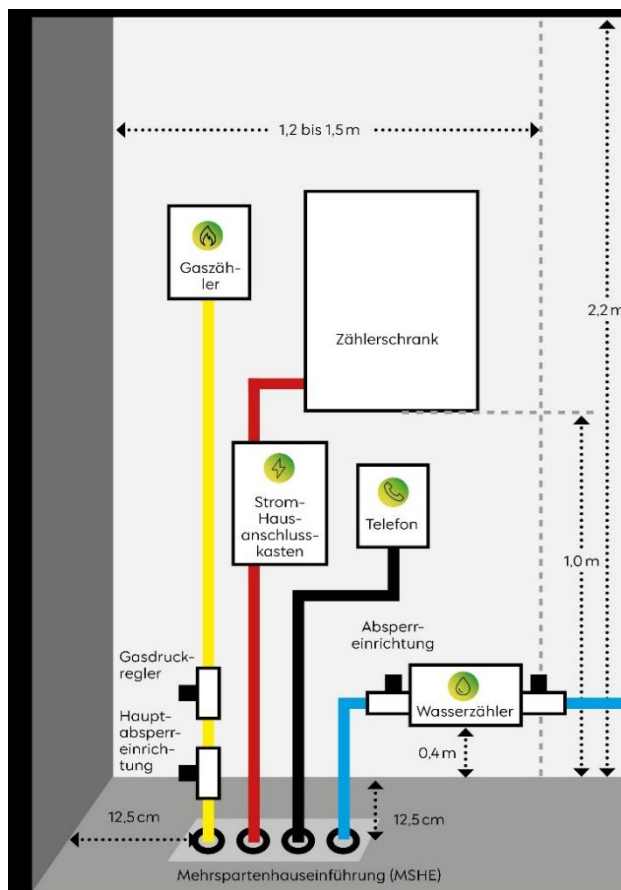
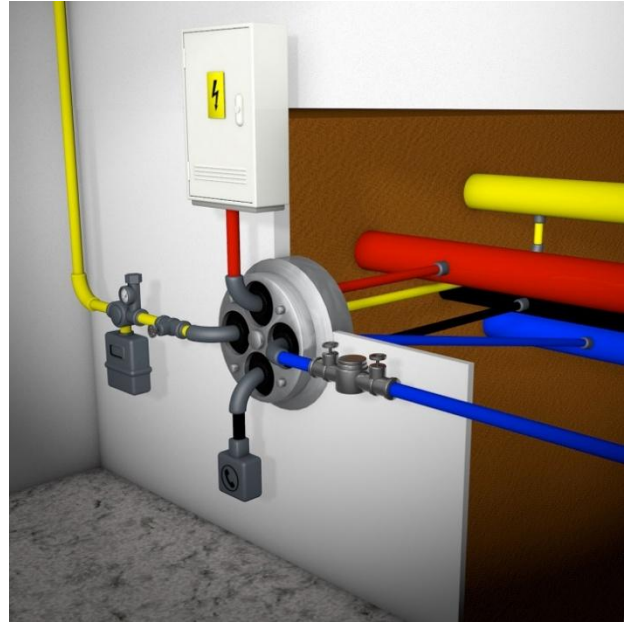
Lage des Netzanschlusses

Eine Übersicht der verschiedenen Netzanschlüsse in Gebäuden mit und ohne Keller sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.

Mehrspartenhauseinführung für Gebäude ohne Keller (Bodenplattendurchführung)



Mehrspartenhauseinführung für Gebäude mit Keller (Wanddurchführung)



Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses (Standard) zu montieren. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses (Standard) zu wählen und müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

4. Gasnetzanschluss zu einer GDRM-Anlage

Ein Gasnetzanschluss zu einer GDRM-Anlage liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck > 4 bar ist
- oder die Durchflussmenge > 200 m³/h (Norm-Kubikmeter) beträgt
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas).

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gasnetzanschluss (GDRM-Anlage) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 „Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar – Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb“ und G492 „Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar – Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung“. Der Übergabedruck am Ausgang vom Druckregelgerät wird zwischen Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vertraglich festgelegt.

4.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Gasnetzanschluss bestehend aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage befindet sich i. d. R. im Eigentum und Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i. d. R. hinter der letzten ausgangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich anschließende Gaskundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben Ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

4.2 Bauliche Anforderungen

Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung ist die Grabenerstellung und die Herstellung der Gebäudeeinführung (Bauwerksdurchdringung) durch den Anschlussnehmer (Erbringung von Eigenleistung) auf seinem Grundstück möglich. Einzelheiten sind mit dem Netzbetreiber vor Baubeginn abzustimmen, wobei die Leitungslegung und -einbettung in jedem Fall durch den Netzbetreiber erfolgen.

Räume für GDRM-Anlagen

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z. B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz des Netzbetreibers zu schaffen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

Die ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen der GDRM-Anlage muss möglich sein. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Der Platzbedarf für die Anlage ist im Rahmen der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber abzustimmen. Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, im Wesentlichen dem DVGW-Arbeitsblatt G 491, ist bei der Unterbringung einer GDRM-Anlage zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

a) Anlagen mit maximalem Eingangsdruck ≤ 4 bar oder Durchflussmengen ≤ 650 m³/h (Normzustand)

Die Unterbringung einer derartigen Anlage darf unter gewissen Voraussetzungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber in einer Werkshalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit dem Netzbetreiber die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

Die genauen Bedingungen zur Aufstellung von GDRM-Anlagen sind dem DVGW-Arbeitsblatt G 491 zu entnehmen.

b) Anlagen mit Eingangsdruck > 4 bar oder Durchflussmengen > 650 m³/h (Normzustand)

Eine derartige GDRM-Anlage muss grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Die genauen Bedingungen zur Aufstellung von GDRM-Anlagen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen und dem DVGW-Arbeitsblatt G 491 zu entnehmen.

4.3 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitungswiderstand und den ggf. geeigneten Blitzschutz. Die Prüfung der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitungswiderstandes sind dabei von anerkannten Elektrofachfirma nach DGUV V3 sowie DIN VDE 0100 durchzuführen.
- Die Prüfungen sind zu bescheinigen und dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (i. d. R. Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.
- Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gaskundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass die Gaskundenanlage in seinem Eigentum/Verantwortungsbereich entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

4.4 Betrieb und Instandhaltung

Die GDRM-Anlage setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Diese Anforderung wird i. d. R. durch den Netzbetreiber erfüllt.

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen.

Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten am Gasnetzanschluss und in der Gaskundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem Netzbetreiber gemeldet.

Störungsnummer Gas Tel.: 06861 7006-111

Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gaskundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist.

Rückwirkungen durch Gaskundenanlagen

Die Gaskundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

4.5 Messeinrichtungen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit dem Netzbetreiber installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G 685 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten. Der Netzbetreiber bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für den Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt dem Netzbetreiber den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Bei Bedarf, z. B. für den Einbau registrierender Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230 V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung unentgeltlich zur Verfügung.

Richtlinien, Normen und sonstige Regelwerke

Richtlinien des DVGW:

Es gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DVGW-Regelwerk), gesetzliche und behördliche Vorschriften und Verordnungen, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die einschlägigen Richtlinien, Regelwerke, Handbücher usw. des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgeführte DIN-Normen können Bestandteil des DVGW-Regelwerkes sein:

- DVGW-Arbeitsblatt G 260: Gasbeschaffenheit
- DVGW Arbeitsblatt GW 390
- DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gashauseschlüsse
- DVGW-Arbeitsblatt G459/II: Gasdruckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen
- DVGW-Arbeitsblatt G491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar – Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar – Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen-Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallation (DVGW-TRGI)
- DVGW-VP 601 Technische Regelung für Gas- und Wasserhauseinführung
- DVGW-Arbeitsblatt G 685: Gasabrechnung

Die v. g. Arbeitsblätter sind bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser GmbH, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn zu beziehen.

Normen und sonstige Regelwerke:

- DIN VDE 0100
- DIN 18012 Haus-Anschlusseinrichtungen
- DGUV Vorschrift 3

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.